



Foto: © Jürgen Oberguggenberger / PIXELIO

# Fringe Benefits – steuerfreie AG-Leistungen

## **Zusammenfassung**

Wenn Arbeitgeber ihren Mitarbeitern etwas Gutes tun wollen, sei es um deren Leistungen zu belohnen oder betriebliche Verbesserungsvorschläge zu honorieren, stellt sich immer die Frage wie und in welcher Höhe. Bargeld löst meist nur geringe Begeisterung aus, denn beim Arbeitnehmer kommt nur der halbe Betrag im Netto an. Für den Arbeitgeber verdoppeln sich die Aufwendungen aufgrund der Lohnnebenkosten.

Die Belastung mit Lohnsteuern und Sozialabgaben für den Arbeitnehmer sowie der Aufwand für gesetzliche Sozialabgaben lassen sich für den Arbeitgeber durch steuerfreie AG-Leistungen erheblich reduzieren. Die gewährte AG-Leistung kommt in voller Höhe dem Mitarbeiter zugute und der Betrieb kann mitunter noch die Vorsteuer (19 %) geltend machen. Aus der Vielzahl möglicher Varianten wird hier ein Überblick der in der betrieblichen Praxis häufig zum Einsatz kommenden, auch als „fringe benefits“ bezeichneten steuerfreien Vergütungsbestandteile gegeben.

## **Arbeitgeberdarlehen**

Das zinslose oder zinsvergünstigte Darlehen ist bei einer Darlehenshöhe bis zu 2.600 EUR steuerfrei. Oberhalb dieser Grenze ist



der Referenzzinssatz der Deutschen Bundesbank zur Ermittlung des geldwerten Vorteils anzusetzen. Bis zu einer Zinersparnis in Höhe von 44 EUR monatlich entsteht kein zu versteuernder geldwerter Vorteil.

### **Aufmerksamkeiten**

Sachzuwendungen können Arbeitnehmer oder deren Angehörige aus besonderem Anlass (z.B. Geburtstag, Hochzeit, bestandene Prüfung usw.) bis 40 EUR je Anlass erhalten.

### **Annehmlichkeiten**

Getränke und Genussmittel, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern im Betrieb unentgeltlich oder verbilligt überlässt, sind ohne Obergrenze steuerfrei.

### **Auslagenersatz**

Der Ersatz von Auslagen, welche der Arbeitnehmer für den Arbeitgeber getätigt hat, ist ohne Grenze steuerfrei. Die Auslagen sind einzeln und per Beleg nachzuweisen. Der steuerfreie Auslagenersatz umfasst z.B.:

- Gebühren für geschäftliche Telefongespräche
- Garagengeld für die Unterbringung des Dienstwagens
- Bewirtungskosten für Geschäftsfreunde
- Bahncard

Der pauschale Auslagenersatz kann ausnahmsweise steuerfrei sein, wenn die tatsächlich entstandenen Auslagen typischerweise regelmäßig anfallen und über einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten nachgewiesen werden.

### **Berufskleidung**

Die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von typischer Berufskleidung an Arbeitnehmer ist in Form von Arbeitsschutzkleidung bzw. Uniformen möglich, die private Nutzung muss so gut wie ausgeschlossen sein.

### **Betriebsveranstaltungen**

Zuwendungen im Rahmen von Betriebsveranstaltungen (z.B. Betriebsausflüge, Grillfeste, Jubiläumsfeiern) stellen bis zu 110 EUR je Arbeitnehmer und Veranstaltung keinen Arbeitslohn dar.

Es ist darauf zu achten, dass die Veranstaltungen allen Betriebsangehörigen oder jedenfalls den Angehörigen einer Organisationseinheit (Abteilung, Bereich, Standort, Werk, Niederlassung etc.) offenstehen. Die Anzahl der tatsächlich teilnehmenden Mitarbeiter ist aufzuzeichnen. Diese ist mit dem Betrag von 110 EUR zu multiplizieren. Der Betrag stellt die Obergrenze für sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der jeweiligen Betriebsveranstaltung dar.

### **Fehlgeldentschädigung**

Mankogelder können Mitarbeiter im Kassen- oder Zählendienst erhalten. Dies kann monatlich pauschal (ohne Nachweis) in Hö-

## → Serie

### **Fachreihe 2010: Lohnmanagement kompakt**

Teil 1: Krankenversicherung

Teil 2: Direktversicherung

Teil 3: Geldwerte Vorteile

Teil 4: HR Shared Service Center

### **Teil 5: Fringe Benefits – steuerfreie AG-Leistungen**

he von 16 EUR erfolgen. Tatsächlich entstandene Fehlbeträge können unbegrenzt gewährt werden.

### **Fort- bzw. Weiterbildungskosten**

Die Teilnahme an Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen erfordert, dass das betriebliche Interesse des Arbeitgebers überwiegt. Im Falle von Sprachkursen ist sicherzustellen, dass der Arbeitnehmer Sprachkenntnisse erlangt, die sein vorgesehenes Aufgabengebiet verlangt. Werden im Zusammenhang mit solchen Maßnahmen private Reisen durchgeführt, so sind die betrieblichen (steuerfreien) und privaten (steuerpflichtigen) Anteile angemessen aufzuteilen.

### **Kindergartenzuschuss**

Die Kinder von Arbeitnehmern können in betriebseigenen Kindergärten betreut werden. Der Arbeitgeber kann auch die Aufwendungen für die Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen bezuschussen. Der Arbeitnehmer hat sodann dem Arbeitgeber einen Nachweis über die tatsächlich angefallenen Kosten im Original einzureichen.

### **Personalrabatte**

Arbeitnehmer können Waren oder Dienstleistungen, die der Arbeitgeber selbst herstellt oder vertreibt (und nicht nur vermittelt), vergünstigt bis zu 1.080 EUR jährlich erwerben. Es ist der Bruttoverkaufspreis (unverbindliche Preisempfehlung, Listenpreis etc.) abzüglich eines 4%igen Abschlags zugrunde zu legen.

### **Private Nutzung betrieblicher Telekommunikation**

Die private Nutzung von betrieblichen Computern oder Telekommunikationseinrichtungen, Mobiltelefonen sowie Computern in der Wohnung des Arbeitnehmers kann uneingeschränkt gewährt werden. Das gilt auch für die Verbindungsentgelte.

### **Reisekosten**

Erstattet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Reisekosten, können diese bis zur Höhe der abzugsfähigen Werbungskosten des Arbeitnehmers steuerfrei gezahlt werden. Dies sind Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten sowie Reisenebenkosten.

Fahrt- und Übernachtungskosten können wahlweise pauschal oder nach Beleg erstattet werden. Verpflegungsmehraufwen-

<b>Art des steuerfreien Bezuges</b>	<b>Steuerfrei bis zum Höchstbetrag von</b>
Aktienüberlassung, verbilligt/kostenlos	360 EUR** pro Jahr
Arbeitgeberdarlehen, zinslose Gewährung	2.600 EUR*
Aufmerksamkeiten: Gelegenheitsgeschenke	40 EUR* je Anlass
Auslagenersatz sowie durchlaufende Gelder	ohne Begrenzung
Beihilfe für Notfälle wie Krankheit, Unfall, Todesfall	600 EUR** pro Jahr
Berufskleidung, typische (Schutzkleidung, Uniform), auch als Barablösung bei gesetzlicher Vorschrift	ohne Begrenzung
Betriebsveranstaltung, übliche	110 EUR*, zwei pro Jahr
Fahrtkostenzuschuss öffentlicher Verkehrsmittel („Bahncard“) i. V. m. Reisekostenerstattung (Erstattung > Kaufpreis !)	ohne Begrenzung
Fehlgeldentschädigung (Kasse) – Mankogeld	16 EUR** pro Monat
Fort- bzw. Weiterbildungskosten, sofern betrieblich veranlasst	ohne Begrenzung
Gesundheitsförderung – Maßnahmen und Zuschüsse	500 EUR** pro Jahr
Kindergartenzuschuss	ohne Begrenzung
Personalrabatte	1.080 EUR pro Jahr**
Private Nutzung betrieblicher Telekommunikation	ohne Begrenzung
Sachbezüge, monatlich	44 EUR*
Trinkgelder	ohne Begrenzung
Übernachungskosten bei einer dienstlichen Auswärtstätigkeit	20 EUR** pauschal
Umzugskostenerstattung: Ledige/Verheiratete/je weitere Person	628/1.256/277 EUR**
Verpflegungsmehraufwand: 8 Stunden/14 Stunden/24 Stunden	6/12/24 EUR**
Vorsorgeuntersuchung durch AG, sofern überwiegend betrieblich veranlasst	ohne Begrenzung
Werkzeuggeld, monatlich	tatsächliche Kosten
Zukunftssicherungsleistungen (bAV)	4 % BBG-RV + 1.800 EUR**

\* Freigrenze: Bei Überschreiten entfällt die Steuerfreiheit vollständig  
 \*\* Freibetrag: Bei Überschreiten entsteht Steuerpflicht in Höhe des gewährten Mehrbetrages

dungen sind nur pauschal erstattungsfähig und Nebenkosten grundsätzlich in der nachgewiesenen (Beleg) oder glaubhaft gemachten (Eigenbeleg, Form des Nachvollzugs) Höhe.

### Trinkgelder

Trinkgeldzahlungen, die ein Arbeitnehmer anlässlich einer Arbeitsleistung von Dritten (Kunden, Lieferanten, Geschäftspartnern) erhält, sind in unbegrenzter Höhe steuerfrei, sofern sie auf freiwilliger Basis erfolgen.

### Sachbezüge und Warengutscheine

Gutscheine über Waren bzw. Dienstleistungen (Warengutschein) stellen Sachbezüge dar. Sie sind mit dem üblichen Verkaufspreis (Bruttowert) abzüglich eines pauschalen Preisnachlasses von 4 Prozent anzusetzen und können sogar außer Ansatz bleiben, wenn sie monatlich insgesamt 44 EUR nicht übersteigen. Als Gutscheine sehr beliebt sind Tank- und Einkaufsgutscheine. Daneben kommen überlassene Job-Tickets sowie Gutscheine für Sportaktivitäten, wie z.B. Fitnessstudios, in Betracht.

Es ist sicherzustellen, dass auf dem Gutschein kein Geldbetrag (Wertgutschein) ausgewiesen ist. Zusätzlich muss die Ware oder Dienstleistung exakt bezeichnet sein. Bei einem Tankgutschein wäre das also die Füllmenge, z.B.: 30 Liter Diesel.

### Werkzeuggeld

Der Arbeitgeber kann den Arbeitnehmer für die betriebliche Nutzung dessen eigener Werkzeuge entschädigen, sofern die Entschädigung nicht die tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers überschreitet.

### Zukunftssicherungsleistungen (hier: betriebliche Altersvorsorge)

Der Arbeitnehmer hat seit 2002 durch das Altersvermögensgesetz (AVmG) einen Rechtsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber, Teile seines Lohnes vom Arbeitgeber steuerfrei in eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds einzahlen zu lassen (Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung). Der Rechtsanspruch bezieht sich auf 4 Prozent der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der gesetzlichen Rentenversicherung.



AUTOR

**MBA Dipl.-Ing. Raschid Bouabba**, Geschäftsführer der MCGB GmbH Unternehmensberatung, [www.mcgb.de](http://www.mcgb.de)